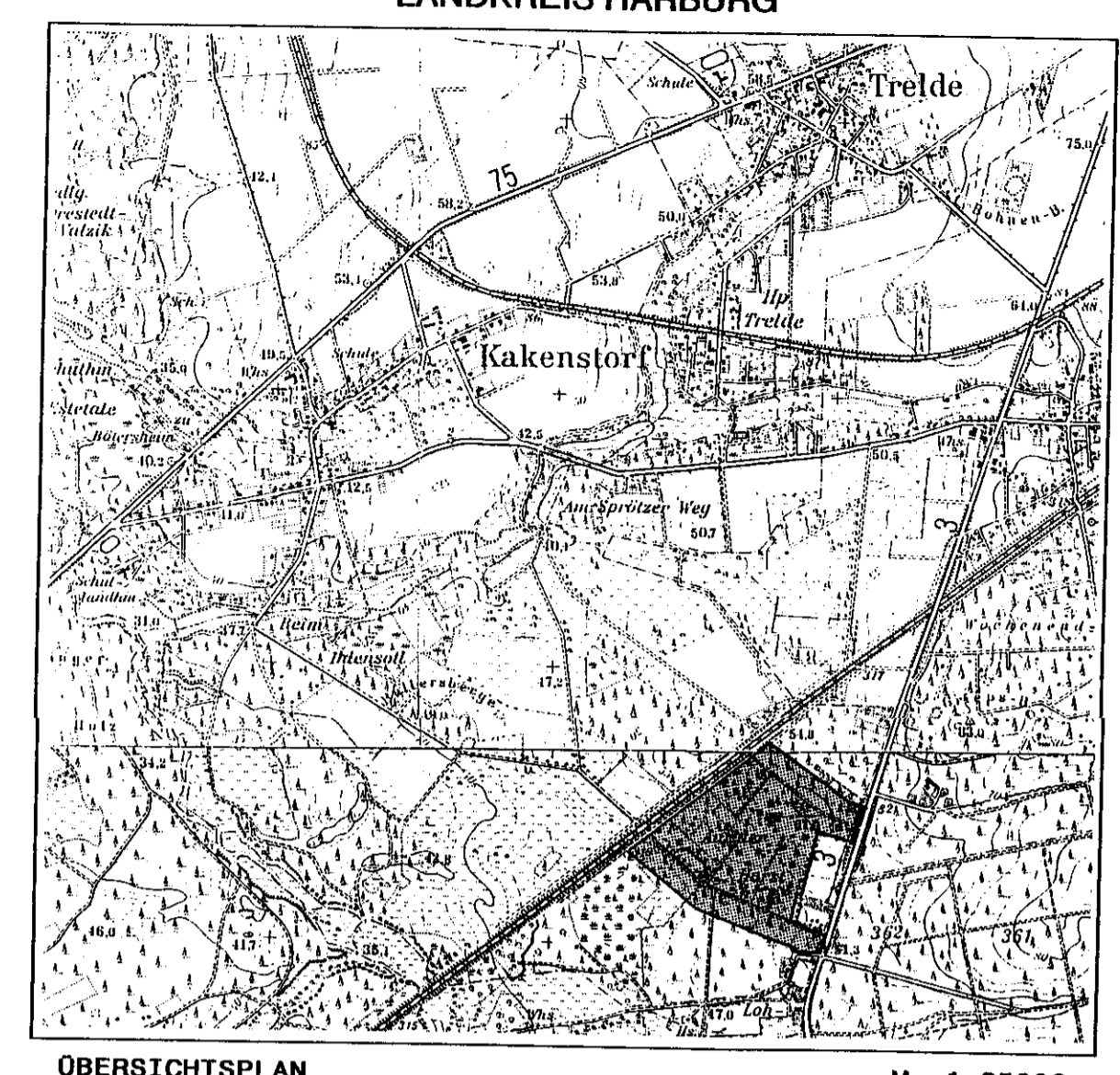


ANLAGE
 ZUM BEBAUUNGSPLAN
 "AUF DER HORST" - 1. Ergänzung
 GEMEINDE KAKENSTORF
 FLURKARTENAUSZUG M. 1:3200

Maßstab 1:3200

GEMEINDE KAKENSTORF
 LANDKREIS HARBURG



BEBAUUNGSPLAN
 "AUF DER HORST" - 1. Ergänzung
 MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

FASSUNG: Juni 1995 (KAK-1B-PS)

VERFAHRENSSTADIUM NIESEN FASSUNG	Erläuterungen: ■ bereits erfolgt	○ nicht erforderlich	○ noch offen
Frühzeit. Beteiligung der TB	■	○	○
öffentliche Auslegung(1)	■	○	○
erste öff. Auslegung(2)	○	○	○
Prüfung Arb. Ergebnis(1)	○	○	○
Satzungsbeschluss	■	○	○
Anzeige des B-Plans	○	○	○
Bekanntm. des B-Plans	○	○	○

ARCHITEKT BDA WERNER PETERSEN - DIPL.-ING. RALF PETERSEN
 BÜRO FÜR BAU- UND ORTSPLANUNG
 Lindenstrasse 39 - 21218 Seevetal - Telefon 04105/2863 - Telefax 04105/12735

- 2 -

- 3 -

- 4 -

- 5 -

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf diesen Bebauungsplan - 1. Ergänzung, bestehend aus den nachstehenden TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN sowie der ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG, als Satzung beschlossen:

Kakenstorf, den 11.09.95
 Ratsvorsitzender (Siegel) Gemeindedirektor

RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan - 1. Ergänzung mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung ist die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGB1. I S. 132) massgebend.

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Auf der Horst" - 1. Ergänzung ergibt sich aus der Anlage. Er stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Auf der Horst" überein.

Der auf der Planzeichnung gegebene HINWEIS zu Bodendenkmalen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um folgende Aussage ergänzt:

Rechtzeitig vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Abteilung Bodendenkmalpflege des Helms-Museum Mitteilung zu machen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die wirksamen textlichen Festsetzungen Nr. 1 bis 8 des Bebauungsplanes "Auf der Horst" sowie die aufgrund der Massgabe in der Genehmigungsverfügung des Landkreises Harburg vom 17.11.1981 eingefügte textliche Festsetzung, der hier die 1fd. Nr. 9 zugordnet wird, werden wie folgt ergänzt:

- Die Geschossfläche GF der Wochenendhäuser darf eine Grösse von 60 m² nicht überschreiten. Dabei sind Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die nicht Vollgeschosse sind, einschliesslich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschliesslich ihrer Umfassungswände mitzurechnen. (§ 20 BauNVO)
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, sowie geschlossene und offene Garagen sind auf die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser anzurechnen. Die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser darf durch die Grundflächen der in Satz 1 genannten Anlagen bis zu 30 m² überschritten werden. Die Bestimmungen von § 19 (4) BauNVO bleiben hierdurch unberührt. (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO)

Darüber hinaus wird der Bebauungsplan um folgende Vorschrift ergänzt:

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

§1 Dächer

- Bei Gebäuden sind nur Sattel-, Wal- und Krüppelwalmdächer mit gleichem Neigungswinkel der gegenüberliegenden Dachflächen zulässig. Der Neigungswinkel der Hauptdachflächen wird zwischen 20° und 30° festgesetzt. Bei Garagen, Carports, Nebengebäuden ohne Feuerstätten und Aufenthaltsräume und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind darüber hinaus auch Neigungswinkel zwischen 15° und 20° und auch Flachdächer zulässig.
- Die Gebäude sind in Richtung der Firste zu strecken.
- Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- Drempel sind nicht zulässig.

§2 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt nach § 91 (3) NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmer dem § 1 dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.
- Ordnungswidrigkeiten werden gemäss § 91 (5) NBauO mit einer Geldbusse geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 91 (5) NBauO.

VERFAHRENSVERMERKE

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplans - 1. Ergänzung wurde ausgearbeitet von
 ARCHITEKT BDA WERNER PETERSEN - DIPL.-ING. RALF PETERSEN
 BÜRO FÜR BAU- UND ORTSPLANUNG
 Lindenstrasse 39 - 21218 Seevetal - Telefon 04105/2863 - Telefax 04105/12735
 Seevetal-Wittenberg, den 11. Sep. 1995

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.03.1993 die Aufstellung des Bebauungsplans - 1. Ergänzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäss § 2 Abs. 1 BauGB am 05.04.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.04.1995 dem Entwurf des Bebauungsplans - 1. Ergänzung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäss § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.04.1995 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans - 1. Ergänzung und der Begründung haben vom 28.04.1995 bis 31.05.1995 gemäss § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans - 1. Ergänzung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäss § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans - 1. Ergänzung und der Begründung haben vom gemäss § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Vereinfachte Änderung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans - 1. Ergänzung und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan - 1. Ergänzung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäss § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.09.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Kakenstorf, den 11.09.95

Anzeige
 Der Bebauungsplan ist gemäss § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 11.09.95 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan - 1. Ergänzung wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäss § 11 (3) BauGB mit Massgabe/-mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
 Winsen (Luhe), den 11.09.95

Siegel Landkreis Harburg
 Der Oberkreisdirektor
 Dr. J. J. J. J.
 Dr. J. J. J. J.

Beitrittsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung von (Az.:) aufgeführten Auflagen / Massgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan - 1. Ergänzung hat wegen der Auflagen / Massgaben von bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Kakenstorf, den Gemeindedirektor

Inkrafttreten
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans - 1. Ergänzung ist gemäss § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.
 Kakenstorf, den Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans - 1. Ergänzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Kakenstorf, den Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans - 1. Ergänzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Kakenstorf, den Gemeindedirektor